

Möglichkeiten bei kurzfristigen finanziellen Engpässen

		Änderung Versicherungsbeginn	Zahlungsaufschub Stundung	befristete Beitragsfreistellung	Orientierung
Biometrie	Voraussetzung	→ Erstbeitrag wurde noch nicht eingezogen Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Auch bei bestehenden Versicherungen möglich, wenn Laufzeit < 3 Monate.	→ Laufzeit ≥ 6 Monate Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: → Laufzeit ≥ 3 Monate Alt-Tarife, ohne bedingungsgemäße Möglichkeit der Stundung, werden wie neue Tarife ebehandelt.	Die beitragsfreie Rente muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beitragsfreistellung mindestens 50 Eur betragen.	Besteht der Vertrag weniger als 3 Monate, dann kann die Verlegung des Versicherungsbeginns erst mal helfen. Andernfalls ist eine Stundung ratsam. Hier hat der Kunde vollen Versicherungsschutz und eine Verrechnung des gestundeten Beitrags nach Ablauf der Stundungszeit macht oft nur einen minimal erhöhten Beitrag für die Restlaufzeit aus.
	Zeitraum	→ Verlegung um bis zu 3 Monate möglich Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: In Einzelfällen bis 6 Monate möglich, wenn zum ursprünglichen technischen Beginn die Gesundheitsfragen aktuell waren.	→ bis zu 6 Monate ohne erneute Gesundheitsprüfung → Bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit bis zu 24 Monate ohne erneute Gesundheitsprüfung.	→ bis zu 6 Monate ohne erneute Gesundheitsprüfung	
	Beitrag	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	Nachzahlung oder Verrechnung der Beiträge: Info: Verrechnung erfolgt über Anpassung der Beiträge für die Restlaufzeit.	Nachzahlung oder Verrechnung der Beiträge: Info: Verrechnung erfolgt über Anpassung der Beiträge für die Restlaufzeit.	
	Versicherungsschutz	→ kein Versicherungsschutz	→ voller Versicherungsschutz	→ verminderter Versicherungsschutz in Höhe der beitragsfreien Rente zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beitragsfreistellung	
Fondsprodukt ohne Garantie	Voraussetzung	→ Erstbeitrag wurde noch nicht eingezogen Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Auch bei bestehenden Versicherungen möglich, wenn Laufzeit < 3 Monate.	Das Fondsvermögen muss bei Antragstellung auf Stundung in doppelter Höhe der insgesamt gestundeten Beiträge bestehen. Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Das Fondsvermögen muss bei Antragstellung auf Stundung in Höhe der insgesamt gestundeten Beiträge bestehen + einem Sicherheitspuffer von 100€.	→ bedingungsgemäße Mindestsumme muss erreicht sein Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Mindestsummen können bis zu einem Sicherheitspuffer von 100€ unterschritten werden.	Besteht der Vertrag weniger als 3 Monate, dann kann die Verlegung des Versicherungsbeginns erst mal helfen. Besteht der Vertrag länger als drei Monate und verfügt der Kunde über das Mindestfondsvermögen bzw. beabsichtigt sogar die Beiträge nach zu zahlen, dann kann die Stundung eine gute Möglichkeit sein. Andernfalls empfehlen wir eine befristete Beitragsfreistellung. Vorteile der befristeten Beitragsfreistellung: Die Wiederinkraftsetzung erfolgt automatisch nach Ablauf des Zeitraums und der Kunde muss keine Beiträge nachzahlen.
	Zeitraum	→ bis max. 01.12.2020 (zum Erhalt des technischen Eintrittsalters)	→ bis zu 6 Monate	→ geeigneter Zeitraum zur Überbrückung der Corona-Krise (voraussichtl. max. bis 31.12.2020)	
	Beitrag	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	Nachzahlung oder Verrechnung der Beiträge Info: Verrechnung erfolgt mit dem bestehenden Fondsvermögen.	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	
	Versicherungsschutz				
Fondsprodukt mit Garantie	Voraussetzung	→ Erstbeitrag wurde noch nicht eingezogen Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Auch bei bestehenden Versicherungen möglich, wenn Laufzeit < 3 Monate.	Das Fondsvermögen muss bei Antragstellung auf Stundung in doppelter Höhe der insgesamt gestundeten Beiträge bestehen. Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Das Fondsvermögen muss bei Antragstellung auf Stundung in Höhe der insgesamt gestundeten Beiträge bestehen + einem Sicherheitspuffer von 100€.	→ bedingungsgemäße Mindestsumme muss erreicht sein Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Mindestsummen können bis zu einem Sicherheitspuffer von 100€ unterschritten werden.	Besteht der Vertrag weniger als 3 Monate, dann kann die Verlegung des Versicherungsbeginns erst mal helfen. Besteht der Vertrag länger als drei Monate, dann ist aufgrund der Garantien gleich eine befristete Beitragsfreistellung ratsam. Vorteile der befristeten Beitragsfreistellung: Die Wiederinkraftsetzung erfolgt automatisch nach Ablauf des Zeitraums und der Kunde muss keine Beiträge nachzahlen. Eine Stundung sollte bei Fondsprodukten mit Garantie nur in Betracht gezogen werden, wenn der Kunde uns gegenüber die Nachzahlung der Beiträge versichert (und die Voraussetzung zur Stundung erfüllt ist.)
	Zeitraum	→ bis max. 01.12.2020 (zum Erhalt des technischen Eintrittsalters)	→ bis zu 6 Monate	→ geeigneter Zeitraum zur Überbrückung der Corona-Krise (voraussichtl. max. bis 31.12.2020)	
	Beitrag	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	Nachzahlung oder Verrechnung der Beiträge Info: Verrechnung erfolgt mit dem bestehenden Fondsvermögen.	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	
	Versicherungsschutz				

Möglichkeiten bei kurzfristigen finanziellen Engpässen

		Änderung Versicherungsbeginn	Zahlungsaufschub Stundung	befristete Beitragsfreistellung	Orientierung
konventionelle Produkte	Voraussetzung	→ Erstbeitrag wurde noch nicht eingezogen Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Auch bei bestehenden Versicherungen möglich, wenn Laufzeit < 3 Monate.	Das Guthaben (Rückkaufswert) muss bei Antragstellung auf Stundung in Höhe der gestundeten Beiträge vorhanden sein.	<u>Konventionelle Rente:</u> Die beitragsfreie Rente muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beitragsfreistellung mindestens 50 Eur betragen. Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Verzicht auf Mindestrenten. <u>Konventionelle Lebensversicherung (inkl. Bestattungsgeld):</u> → bedingungsgemäße Mindestsumme muss erreicht sein Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Mindestsummen können bis zu einem Sicherheitspuffer von 100€ unterschritten werden.	<i>Besteht der Vertrag weniger als 3 Monate, dann kann die Verlegung des Versicherungsbeginns erst mal helfen.</i> Besteht der Vertrag länger als drei Monate, dann müssen die Beiträge bei Stundung sowie bei befristeter Beitragsfreistellung nachgezahlt werden bzw. es erfolgt eine entsprechende Verrechnung. Wir empfehlen bei konventionellen Produkten für die Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes die Stundung .
	Zeitraum	→ bis max. 01.12.2020 (zum Erhalt des technischen Eintrittsalters)	→ bis zu 6 Monate	→ geeigneter Zeitraum zur Überbrückung der Corona-Krise (voraussichtl. max. bis 31.12.2020)	
	Beitrag	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	Nachzahlung oder Verrechnung der Beiträge Info: Verrechnung erfolgt mit dem bestehenden Guthaben .	Nachzahlung oder Verrechnung der Beiträge Info: Verrechnung erfolgt mit dem Beitrag .	<u>Hinweis zu konventioneller Lebensversicherung mit Teilleistung:</u> Es ist ausschließlich die Stundung möglich, vorausgesetzt der Kunde zahlt im Anschluss die gestundeten Beiträge nach.
	Versicherungsschutz	→ kein Versicherungsschutz	→ voller Versicherungsschutz	<u>Konventionelle Rente:</u> → verminderter Versicherungsschutz in Höhe der beitragsfreien Rente <u>Konventionelle Lebensversicherung (inkl. Bestattungsgeld):</u> → verminderter Versicherungsschutz (begrenzt auf die Summe zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beitragsfreistellung)	
Riester	Voraussetzung	→ Erstbeitrag wurde noch nicht eingezogen Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Auch bei bestehenden Versicherungen möglich, wenn Laufzeit < 3 Monate.			<i>Besteht der Vertrag weniger als 3 Monate, dann kann die Verlegung des Versicherungsbeginns erst mal helfen.</i>
	Zeitraum	→ bis max. 01.12.2020 (zum Erhalt des technischen Eintrittsalters)	<u>Ausnahme Zahlungsaufschub bei sehr kurzfristigen Zahlungsengpässen:</u> → bis zu 3 Monate	→ geeigneter Zeitraum zur Überbrückung der Corona-Krise (voraussichtl. max. bis 31.12.2020)	Besteht der Vertrag länger als drei Monate, empfehlen wir die befristete Beitragsfreistellung .
	Beitrag	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	<u>Ausnahme Zahlungsaufschub bei sehr kurzfristigen Zahlungsengpässen:</u> → Nachzahlung der Beiträge	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung oder → Nachzahlung der Beiträge muss in einem Betrag erfolgen <u>Hinweis Zulage:</u> Anspruch auf volle Zulage besteht, wenn der erforderliche Mindestbeitrag auch bis zum 31.12. des Vorjahres gezahlt wurde.	<u>Vorteile der befristeten Beitragsfreistellung:</u> Die Wiederinkraftsetzung erfolgt automatisch nach Ablauf des Zeitraums und der Kunde muss keine Beiträge nachzahlen. <u>Ausnahme Zahlungsaufschub:</u> Bei sehr kurzfristigen Zahlungsengpässen kann auch für bis zu 3 Monate ein Zahlungsaufschub in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt es erfolgt eine Nachzahlung.
	Versicherungsschutz				

Möglichkeiten bei kurzfristigen finanziellen Engpässen

		Änderung Versicherungsbeginn	Zahlungsaufschub Stundung	befristete Beitragsfreistellung	Orientierung
Fondsprodukt XXL	Voraussetzung	keine Neuanträge		→ bedingungsgemäße Mindestsumme muss erreicht sein Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Mindestsummen können bis zu einem Sicherheitspuffer von 100€ unterschritten werden.	Bei XXL handelt es sich um ein Produkt, das generell eine über die gesamte Laufzeit durchgängige Beitragszahlung voraussetzt, da ansonsten die zugesagte Mindestverzinsung und eine evtl. eingeschlossene zusätzliche Beitragsgarantie entfällt.
	Zeitraum	keine Neuanträge		Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: → bis zu 6 Monate Verzicht auf eigentlich vereinbarten Stornoabschlag und somit keine Gefährdung der zugesagten Mindestverzinsung und einer evtl. eingeschlossenen zusätzlichen Beitragsgarantie.	Im Rahmen der Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020 verzichten über den Weg der befristeten Beitragsfreistellung auf den eigentlich vereinbarten Stornoabschlag. Damit sind die zugesagte Mindestverzinsung und eine evtl. eingeschlossene zusätzliche Beitragsgarantie nicht gefährdet.
	Beitrag	keine Neuanträge		→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung oder → Nachzahlung	Die Stundung wird nicht angeboten.
	Versicherungsschutz				
Rürup FBaRGZ	Umgang mit XXL-Verträgen	Beachten Sie bitte hierzu die Regelungen der Rubrik "Fondsprodukt XXL"!			Besteht der Vertrag weniger als 3 Monate, dann kann die Verlegung des Versicherungsbeginns erst mal helfen.
		→ Erstbeitrag wurde noch nicht eingezogen Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Auch bei bestehenden Versicherungen möglich, wenn Laufzeit < 3 Monate.	Das Fondsvermögen muss bei Antragstellung auf Stundung in doppelter Höhe der insgesamt gestundeten Beiträge bestehen. Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Das Fondsvermögen muss bei Antragstellung auf Stundung in Höhe der insgesamt gestundeten Beiträge bestehen + einem Sicherheitspuffer von 100€.	→ Mindestsummen müssen erreicht sein Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Mindestsummen können bis zu einem Sicherheitspuffer von 100€ unterschritten werden.	Besteht der Vertrag länger als drei Monate und der Kunde beabsichtigt die Beiträge nach zu zahlen, dann ist eine Stundung möglich, vorausgesetzt das Fondsvermögen hat die Mindestvoraussetzungen erfüllt. Eine Verrechnung der Beiträge bei der Stundung ist nicht möglich, da die verrechneten Beiträge nicht als förderfähig bescheinigt werden können.
	Zeitraum	→ bis max. 01.12.2020 (zum Erhalt des technischen Eintrittsalters)	→ bis zu 6 Monate	→ geeigneter Zeitraum zur Überbrückung der Corona-Krise (voraussichtl. max. bis 31.12.2020)	Aus diesen Gründen wird es in den meisten Fällen auf eine befristete Beitragsfreistellung hinauslaufen.
	Beitrag	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	Nachzahlung der Beiträge Hinweis: Anspruch auf volle Anrechnung des förderfähigen Beitrags bei der Steuer besteht nur, wenn die Beiträge im laufenden Jahr nachgezahlt wurden.	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	Vorteile der befristeten Beitragsfreistellung: Die Wiederinkraftsetzung erfolgt automatisch nach Ablauf des Zeitraums und der Kunde muss keine Beiträge nachzahlen.
	Versicherungsschutz				

Möglichkeiten bei kurzfristigen finanziellen Engpässen

		Änderung Versicherungsbeginn	Zahlungsaufschub Stundung	befristete Beitragsfreistellung	Orientierung
Direktversicherung	Voraussetzung	→ Erstbeitrag wurde noch nicht eingezogen Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Auch bei bestehenden Versicherungen möglich, wenn Laufzeit < 3 Monate.	Anfrage Fachbereich (z.B. Berufsunfähigkeitsversicherung /eingeschlossener Berufsunfähigkeitszusatzversicherung)	<u>Direktversicherung Klassik:</u> Die beitragsfreie Rente muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beitragsfreistellung mindestens 50 Eur betragen. Corona-Kulanzregel bis 31.12.2020: Mindestrente darf unterschritten werden. <u>Direktversicherung Fonds:</u> → bedingungsgemäße Mindestsumme muss erreicht sein Bei Unterschreitung bieten wir eine Beitragsunterbrechung an.	Besteht der Vertrag weniger als 3 Monate, dann kann die Verlegung des Versicherungsbeginns erst mal helfen. Besteht der Vertrag länger als drei Monate, dann ist aufgrund der Garantien gleich eine befristete Beitragsfreistellung ratsam. Vorteile der befristeten Beitragsfreistellung: Die Wiederinkraftsetzung erfolgt automatisch nach Ablauf des Zeitraums und der Kunde muss keine Beiträge nachzahlen. Bei Direktversicherungen informieren wir den VN hierüber im Vorfeld.
	Zeitraum	→ bis max. 01.12.2020 (zum Erhalt des technischen Eintrittsalters)		→ geeigneter Zeitraum zur Überbrückung der Corona-Krise (voraussichtl. max. bis 31.12.2020)	
	Beitrag	→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung		→ keine Nachzahlung / keine Verrechnung	
	Versicherungsschutz				Eine Stundung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn der Kunde uns gegenüber die Nachzahlung der Beiträge versichert bzw. bei BU/BUZ.